

Amtliche Abkürzung: VermVerkProspV
Ausfertigungsdatum: 16.12.2004
Gültig ab: 01.07.2005
Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle: 
Fundstelle: BGBl I 2004, 3464
FNA: FNA 4110-3-4

Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung

Zum 17.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 18.8.2021 I 3917

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.7.2005 +++)
(+++ Zur Anwendung vgl. § 15a +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 16	Inkraftsetzung	VermVerkProspV	1.7.2005		

Eingangsformel

Auf Grund des § 8g Abs. 2 und 3 des Verkaufsprospektgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2630) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist auf den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes anzuwenden.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 15 Nr. 1 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) ¹Der Verkaufsprospekt muss über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Vermögensanlagen notwendig sind, Auskunft geben und richtig und vollständig sein. ²Er muss mindestens die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben enthalten. ³Er ist in deutscher Sprache und in einer Form abzufassen, die sein Verständnis und seine Auswertung erleichtert. ⁴Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) kann gestatten, dass der Verkaufsprospekt von Emittenten mit Sitz im Ausland ganz oder zum Teil in einer anderen in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache abgefasst wird. ⁵In diesem Fall ist dem Prospekt eine deutsche Zusammenfassung voranzustellen, die Teil des Prospekts ist und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Angaben zu dem Emittenten, der Vermögensanlage und dem Anlageobjekt enthält.

(2) ¹Das Deckblatt darf neben dem deutlichen Hinweis gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 des Vermögensanlagengesetzes keine weiteren Informationen enthalten, die diesen Hinweis abschwächen. ²Der Verkaufsprospekt muss ein Inhaltsverzeichnis haben. ³Ferner ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufzunehmen, dass bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt Haftungsan-

sprüche nur dann bestehen können, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.⁴Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage sind in einem gesonderten Abschnitt darzustellen, der nur diese Angaben enthält.⁵Es ist insbesondere auf Liquiditätsrisiken, auf Risiken, die mit einem Einsatz von Fremdkapital einhergehen, sowie auf Risiken einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger einzugehen.⁶Weiterhin ist auf das Risiko einzugehen, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann.⁷Das den Anleger betreffende maximale Risiko ist an hervorgehobener Stelle im Verkaufsprospekt in vollem Umfang zu beschreiben.⁸Nach dieser Verordnung geforderte und darüber hinausgehende in den Prospekt aufgenommene Angaben, die eine Prognose beinhalten, sind deutlich als Prognosen kenntlich zu machen.

(3)¹Der Verkaufsprospekt soll die nach dieser Verordnung erforderlichen Mindestangaben in der Reihenfolge ihrer Nennung in der Verordnung enthalten.²Stimmt die Reihenfolge der Angaben in dem Prospekt nicht mit der dieser Verordnung überein, kann die Hinterlegungsstelle vor Gestattung der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts von dem Anbieter eine Aufstellung verlangen, aus der hervorgeht, an welcher Stelle des Prospekts sich die verlangten Mindestangaben befinden.

(4) Der Verkaufsprospekt ist mit dem Datum seiner Aufstellung und mit der Firma, der Handelsregisternummer und der Geschäftsanschrift des Anbieters zu versehen.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

- § 2 Abs. 2 Satz 1 u. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 3 bis 5: Früher Satz 3 gem. u. idF d. Art. 15 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
§ 2 Abs. 2 Satz 6: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015; idF d. Art. 1 V v. 20.8.2015 I 1434 mWv 27.8.2015
§ 2 Abs. 2 Satz 7: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015
§ 2 Abs. 2 Satz 8: Früherer Satz 5 wurde Satz 7 gem. Art. 15 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012; jetzt Satz 8 gem. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015
§ 2 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021
§ 2 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 15 Nr. 2 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 3 Angaben über Personen oder Gesellschaften, die für den Inhalt des Verkaufsprospekts die Verantwortung übernehmen

Der Verkaufsprospekt muss Namen, Geschäftsanschrift und Funktionen, bei juristischen Personen oder Gesellschaften die Firma und den Sitz der Personen oder Gesellschaften angeben, die für seinen Inhalt insgesamt oder für bestimmte Angaben die Verantwortung übernehmen; er muss eine Erklärung dieser Personen oder Gesellschaften enthalten, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

§ 4 Angaben über die Vermögensanlagen

¹Der Verkaufsprospekt muss über die Vermögensanlagen angeben:

1. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen.²Steht die Anzahl oder der Gesamtbetrag bei Hinterlegung des Verkaufsprospekts noch nicht fest, ist ein hervorgehobener Hinweis aufzunehmen, der eine Mindestanzahl und einen Mindestbetrag angibt;
- 1a. die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger sowie abweichende Rechte der Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung; sofern ehemaligen Gesellschaftern Ansprüche aus ihrer Beteiligung beim Emittenten zustehen, sind diese zu beschreiben;

2. die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage.²Übernimmt der Emittent oder eine andere Person die Zahlung von Steuern für den Anleger, ist dies anzugeben;
3. wie die Vermögensanlagen übertragen werden können und in welcher Weise ihre freie Handelbarkeit eingeschränkt ist;
4. die Zahlstellen oder andere Stellen, die bestimmungsgemäß Zahlungen an den Anleger ausführen und an denen der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten werden;
5. die Einzelheiten der Zahlung des Zeichnungs- oder Erwerbspreises, insbesondere die Kontoverbindung;
6. die Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen;
7. eine für die Zeichnung oder den Erwerb der Vermögensanlagen vorgesehene Frist und die Möglichkeiten, diese vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen;
8. die einzelnen Teilbeträge, falls das Angebot gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen erfolgt.²Sind die Teilbeträge zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts noch nicht bekannt, ist anzugeben, in welchen Staaten das Angebot erfolgt;
9. den Erwerbspreis für die Vermögensanlagen oder, sofern er noch nicht bekannt ist, die Einzelheiten und den Zeitplan für seine Festsetzung;
10. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind;
11. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet, und dass keine Pflicht zur Zahlung von Nachschüssen besteht;
12. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, in welcher Gesamthöhe Provisionen geleistet werden, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen; dabei ist die Provision als absoluter Betrag anzugeben sowie als Prozentangabe in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen;
13. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt die wesentlichen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung;
14. die Laufzeit sowie die Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes;
15. die Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt, vor allem im Hinblick auf den Anlagehorizont des Anlegers und seine Fähigkeit, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, zu tragen und
16. an einer hervorgehobenen Stelle im Verkaufsprospekt, dass die Vermögensanlage ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagenvermittler vertrieben wird.

²Unbeschadet der Angaben zu den rechtlichen Verhältnissen sind bei Beteiligungen am Ergebnis eines Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 des Vermögensanlagengesetzes der Gesellschaftsvertrag, die Satzung, der Beteiligungsvertrag oder der sonstige für das Anlageverhältnis maßgebliche Vertrag beizufügen; bei Treuhandvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Vermögensanlagengesetzes ist der Treuhandvertrag als Teil des Prospekts beizufügen.³Ebenso sind der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle und der letzte für die konkrete Vermögensanlage nach § 5c Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes festgestellte und veröffentlichte Bericht des Mittelverwendungskontrollors beizufügen.

Fußnoten

§ 4 Satz 1 Nr. 1a: Eingef. durch Art. 15 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
 § 4 Satz 1 Nr. 2 Satz 2: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. cc G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
 § 4 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. dd G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
 § 4 Satz 1 Nr. 10: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. ee G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
 § 4 Satz 1 Nr. 11: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015
 § 4 Satz 1 Nr. 12: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. ee G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015
 § 4 Satz 1 Nr. 13: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015
 § 4 Satz 1 Nr. 14: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015; idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. aa V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021
 § 4 Satz 1 Nr. 15: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. d iVm Art. 13 Abs. 2 G v. 3.7.2015 I 1114 idF d. Art. 14 G v. 30.6.2016 I 1514 iVm Bek. v. 7.11.2017 I 3768 mWv 3.1.2018 u. idF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. bb V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021
 § 4 Satz 1 Nr. 16: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 Buchst. a DBuchst. cc V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021
 § 4 Satz 2: IdF d. Art. 15 Nr. 3 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012
 § 4 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 2 Buchst. b V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 5 Angaben über den Emittenten

Der Verkaufsprospekt muss über den Emittenten angeben:

1. die Firma, den Sitz und die Geschäftsanschrift;
2. das Datum der Gründung und, wenn er für eine bestimmte Zeit gegründet ist, die Gesamtdauer seines Bestehens;
3. die für den Emittenten maßgebliche Rechtsordnung und die Rechtsform; soweit der Emittent eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind zusätzlich Angaben über die Struktur des persönlich haftenden Gesellschafters, insbesondere zur Firma, zur Haftung, zum gezeichneten Kapital, zu den Gesellschaftern sowie zu den Mitgliedern der Geschäftsführung, aufzunehmen;
4. den in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Gegenstand des Unternehmens;
5. das für den Emittenten zuständige Registergericht und die Nummer, unter der er in das Register eingetragen ist;
6. eine Beschreibung des Konzerns und der Einordnung des Emittenten in ihn, falls der Emittent ein Konzernunternehmen ist.

Fußnoten

§ 5 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 4 G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 5 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 6 Angaben über das Kapital des Emittenten

¹Der Verkaufsprospekt muss über das Kapital des Emittenten angeben:

1. die Höhe des gezeichneten Kapitals oder der Kapitalanteile und die Art der Anteile, in die das Kapital zerlegt ist; dabei sind die Höhe der ausstehenden Einlagen auf das Kapital und die Hauptmerkmale der Anteile anzugeben;
2. eine Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes, einschließlich des Datums ihrer ersten Kündigungsmöglichkeit oder ihrer Fälligkeit.

²Ist der Emittent eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, muss der Verkaufsprospekt über das Kapital des Emittenten zusätzlich den Nennbetrag der umlaufenden Wertpapiere, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen, angeben. ³Daneben muss er die Bedingungen und das Verfahren für den Umtausch oder den Bezug nennen.

Fußnoten

§ 6 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 5 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 6 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 5 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 6 Nr. 3 G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 7 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten und über die Gesellschafter des Emittenten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts

(1) ¹Der Verkaufsprospekt muss über die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung des Emittenten angeben:

1. Namen und Geschäftsanschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
2. Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen;
3. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen;
4. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach
 - a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
 - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
 - c) § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - d) § 369 der Abgabenordnungin einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
5. jede Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 4 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
6. Angaben darüber, ob
 - a) über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie
 - b) ein Gründungsgesellschafter oder ein Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
7. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt.

²Die Angaben nach Satz 1 in Bezug auf die Gründungsgesellschafter können entfallen, wenn der Emittent mehr als zehn Jahre vor Aufstellung des Verkaufsprospekts gegründet wurde.

(2) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben enthalten über den Umfang der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an

1. Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen;

3. Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen, sowie
4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

(3) Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen tätig sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln;
3. Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa aaa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa bbb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa ccc G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7: Eingef. durch Art. 15 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. aa ddd G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c: IdF d. Art. 24 Abs. 8 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7: IdF d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 7 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 7 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 6 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 7 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 6 Buchst. c DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 6 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 7 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. cc G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 15 Nr. 6 Buchst. d G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012; idF d. Art. 6 Nr. 4 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 7 Abs. 4: Eingef. durch Art. 15 Nr. 6 Buchst. d G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 8 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Geschäftstätigkeit des Emittenten folgende Angaben enthalten:

1. die wichtigsten Tätigkeitsbereiche;
2. Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind;
3. Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögensanlage haben können;
4. Angaben über die laufenden Investitionen.

(2) Ist die Tätigkeit des Emittenten durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden, so ist darauf hinzuweisen.

Fußnoten

§ 9 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

(1) ¹Der Verkaufsprospekt muss über die Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlagen angeben,

1. für welche konkreten Projekte die Nettoeinnahmen aus dem Angebot genutzt werden sollen,
2. welchen Realisierungsgrad diese Projekte bereits erreicht haben,
3. ob die Nettoeinnahmen hierfür allein ausreichen und
4. für welche sonstigen Zwecke die Nettoeinnahmen genutzt werden.

²Weiterhin sind die Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren darzustellen und der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften zu beschreiben.

(2) Der Verkaufsprospekt muss zusätzlich über die Anlageziele und Anlagepolitik angeben:

1. eine Beschreibung des Anlageobjekts. ²Anlageobjekt sind die Gegenstände, zu deren voller oder teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlagen aufzubringenden Mittel bestimmt sind. ³Bei einem Treuhandvermögen, das ganz oder teilweise aus einem Anteil besteht, der eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewährt, treten an die Stelle dieses Anteils die Vermögensgegenstände des Unternehmens. ⁴Besteht das Anlageobjekt ganz oder teilweise aus einem Anteil oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder stellt das Anlageobjekt ganz oder teilweise eine Ausleihung an oder eine Forderung gegen eine Gesellschaft dar, so gelten auch diejenigen Gegenstände als Anlageobjekt, die diese Gesellschaft erwirbt;
2. ob den nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennenden Personen das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zustand oder zusteht oder diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zusteht;
3. nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts;
4. rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel;
5. ob behördliche Genehmigungen erforderlich sind und inwieweit diese vorliegen;
6. welche Verträge der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon geschlossen hat;
7. den Namen der Person oder Gesellschaft, die ein Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt hat, das Datum des Bewertungsgutachtens und dessen Ergebnis;
8. in welchem Umfang Lieferungen und Leistungen durch Personen erbracht werden, die nach den §§ 3, 7 oder 12 zu nennen sind;
9. die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjekts in einer Aufgliederung, die insbesondere Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie sonstige Kosten ausweist und die geplante Finanzierung in einer Gliederung, die Eigen- und Fremdmittel, untergliedert nach Zwischenfinanzierungs- und Endfinanzierungsmitteln, gesondert ausweist. ²Zu den Eigen- und Fremdmitteln sind die Konditionen und Fälligkeiten anzugeben und in welchem Umfang und von wem diese bereits verbindlich zugesagt sind. ³Darüber hinaus ist die angestrebte Fremdkapitalquote anzugeben und wie sich die Hebeleffekte auswirken;
10. das Nichtvorliegen eines Anlageobjekts im Sinne von § 5b Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes (Blindpool-Modell);
11. die Gründe, warum die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagegesetzes nicht erforderlich ist.

Fußnoten

§ 9 Abs. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 8 Buchst. a G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 9 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
§ 9 Abs. 2 Nr. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 5 Buchst. b G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
§ 9 Abs. 2 Nr. 5: IdF d. Art. 15 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 9 Abs. 2 Nr. 8: IdF d. Art. 15 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. cc G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 9 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 u. 3: Früher Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 gem. u. idF d. Art. 15 Nr. 8 Buchst. b DBuchst. dd G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 9 Abs. 2 Nr. 9 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a V v. 18.8.2021 | 3917 mWv 31.8.2021 (in Änderungsanweisung als Nr. 9 bezeichnet)
§ 9 Abs. 2 Nr. 10 u. 11: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b V v. 18.8.2021 | 3917 mWv 31.8.2021

§ 10 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

(1) ¹Der Verkaufsprospekt muss über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten enthalten:

1. den letzten nach den §§ 24 und 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellten und geprüften Jahresabschluss einschließlich des Datums seiner Feststellung sowie den letzten nach diesen Vorschriften aufgestellten und geprüften Lagebericht,
2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf und
3. ausführliche Erläuterungen der Einzelpositionen der Zwischenübersicht.

²Der Stichtag des in Satz 1 Nummer 1 genannten Abschlusses darf höchstens 18 Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen.

(2) ¹Ist der Emittent nur zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, so ist dieser in den Verkaufsprospekt aufzunehmen; ist er auch zur Aufstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet, so sind beide Arten von Abschlüssen aufzunehmen. ²Ein Konzernabschluss kann auch im Wege eines Verweises in den Verkaufsprospekt aufgenommen werden, wenn der Konzernabschluss auf Grund anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen veröffentlicht worden ist. ³Der Verweis muss angeben, wo der Konzernabschluss veröffentlicht ist. ⁴In diesem Fall muss der bei der Bundesanstalt hinterlegte Prospekt auch ein gedrucktes Exemplar des Konzernabschlusses enthalten.

(3) Jede wesentliche Änderung der Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 oder der Zwischenübersicht, die nach dem Stichtag eingetreten ist, muss im Verkaufsprospekt erläutert werden.

(4) Der Verkaufsprospekt muss die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und das folgende Geschäftsjahr darstellen.

Fußnoten

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. a G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. a V v. 18.8.2021 | 3917 mWv 31.8.2021
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. b G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b V v. 18.8.2021 | 3917 mWv 31.8.2021
§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c V v. 18.8.2021 | 3917 mWv 31.8.2021
§ 10 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. d G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 10 Abs. 2 Satz 2 bis 4: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 3 bis jetzt Satz 2 bis 4 gem. Art. 6 Nr. 6 Buchst. a G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015
§ 10 Abs. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 9 Buchst. e G v. 6.12.2011 | 2481 mWv 1.6.2012
§ 10 Abs. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 6 Buchst. b G v. 3.7.2015 | 1114 mWv 10.7.2015

§ 11 Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

¹Der Verkaufsprospekt muss den Namen, die Anschrift und die Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers, der den Jahresabschluss des Emittenten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft hat, enthalten. ²Ferner ist der Bestätigungsvermerk einschließlich zusätzlicher Bemerkungen aufzunehmen; wurde die Bestätigung des Jahresabschlusses eingeschränkt oder versagt, so müssen der volle Wortlaut der Einschränkungen oder der Versagung und deren Begründung wiedergegeben werden.

§ 12 Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten, den Treuhänder und sonstige Personen

(1) Der Verkaufsprospekt muss über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten angeben:

1. den Namen und die Geschäftsanschrift der Mitglieder und ihre Funktion beim Emittenten;
2. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten;
3. die Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach
 - a) den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
 - b) § 54 des Kreditwesengesetzes,
 - c) § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder
 - d) § 369 der Abgabenordnungin einem Führungszeugnis enthalten sind; das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein;
4. jede Verurteilung durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit den in Nummer 3 genannten Straftaten vergleichbar ist, unter Angabe der Art und Höhe der Strafe; dies gilt jedoch nur, wenn der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt;
5. Angaben darüber, ob
 - a) über das Vermögen eines Mitglieds der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde sowie
 - b) ein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands, eines Aufsichtsgremiums oder eines Beirats innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig war, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde;
6. Angaben über frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen und über Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt.

(2) Der Verkaufsprospekt muss angeben, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch tätig sind für

1. Unternehmen, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind;
2. Unternehmen, die dem Emittenten Fremdkapital geben;
3. Unternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen;

4. Unternehmen, die mit dem Emittenten oder Anbieter nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

(3) Darüber hinaus ist anzugeben, inwieweit die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und der Beiräte des Emittenten auch an den in Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Unternehmen in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

(4) Der Verkaufsprospekt muss auch Angaben darüber enthalten, in welcher Art und Weise die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstands, der Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

1. mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind;
2. dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln sowie
3. im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

(5) Der Verkaufsprospekt muss über den Treuhänder angeben:

1. Name und Anschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
2. Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit;
3. seine wesentlichen Rechte und Pflichten;
4. den Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung;
5. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können.

(5a) ¹Die Angaben nach Absatz 5 sind entsprechend über den Mittelverwendungskontrolleur nach § 5c Absatz 1 bis 3 des Vermögensanlagengesetzes in den Verkaufsprospekt aufzunehmen. ²Zusätzlich muss im Falle der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs gemäß § 5c Absatz 1 des Vermögensanlagengesetzes dessen Geschäftstätigkeit benannt werden und eine Erklärung abgegeben werden, dass der Mittelverwendungskontrolleur unabhängig vom Emittenten tätig ist.

(6) Der Verkaufsprospekt muss die Angaben nach den Absätzen 1 bis 4 auch für die Anbieter, die Prospektverantwortlichen, die Treuhänder und solche Personen enthalten, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflussen haben.

Fußnoten

§ 12 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 1 Nr. 3: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c: IdF d. Art. 24 Abs. 8 G v. 23.6.2017 I 1693 mWv 3.1.2018

§ 12 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 12 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 1 Nr. 6: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012; idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 12 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 15 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 2 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012 u. d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 12 Abs. 2 Nr. 4: Eingef. durch Art. 6 Nr. 7 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 12 Abs. 3: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 Buchst. c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012; idF d. Art. 6 Nr. 7 Buchst. b G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 12 Abs. 4: Eingef. durch Art. 15 Nr. 10 Buchst. c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 5: Früher Abs. 3 gem. Art. 15 Nr. 10 Buchst. d G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 12 Abs. 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 12 Abs. 6: Früher Abs. 4 gem. u. idF d. Art. 15 Nr. 10 Buchst. e G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 13 Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten des Emittenten

Der Verkaufsprospekt muss allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Emittenten nach dem Schluss des Geschäftsjahres, auf das sich der letzte offen gelegte Jahresabschluss bezieht, sowie Angaben über die Geschäftsaussichten des Emittenten mindestens für das laufende Geschäftsjahr enthalten.

§ 13a Angaben über Auswirkungen auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Der Verkaufsprospekt muss an hervorgehobener Stelle eine ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit des Emittenten, seinen Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, enthalten.

Fußnoten

§ 13a: Eingef. durch Art. 6 Nr. 8 G v. 3.7.2015 I 1114 mWv 10.7.2015

§ 14 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot von Vermögensanlagen, für deren Verzinsung oder Rückzahlung eine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen hat, sind die Angaben nach den §§ 5 bis 13a auch über die Person oder Gesellschaft, welche die Gewährleistung übernommen hat, aufzunehmen.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 15 Verringerte Prospektanforderungen

(1) ¹Für den Fall, dass der Emittent vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss und Lagebericht nach § 24 des Vermögensanlagengesetzes erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 folgende Angaben enthalten:

1. die Eröffnungsbilanz;
2. eine Zwischenübersicht, deren Stichtag höchstens zwei Monate vor der Aufstellung des Verkaufsprospekts liegen darf;
3. die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre;
4. Planzahlen des Emittenten, insbesondere zu Investitionen, Produktion, Umsatz und Ergebnis, mindestens für das laufende und die folgenden drei Geschäftsjahre.

²Die Einzelpositionen der Zwischenübersicht nach der Nummer 2 sind zu erläutern. ³Zu den Angaben nach den Nummern 3 und 4 sind die zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge in geeigneter Form zu erläutern.

(2) Von der Aufnahme einzelner Angaben in den Verkaufsprospekt kann abgesehen werden, wenn

1. diese Angaben nur von geringer Bedeutung und nicht geeignet sind, die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten zu beeinflussen, oder
2. die Verbreitung dieser Angaben dem Emittenten erheblichen Schaden zufügt, sofern die Nichtveröffentlichung das Publikum nicht über die für die Beurteilung der Vermögensanlagen wesentlichen Tatsachen und Umstände täuscht.

Fußnoten

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. a G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. b G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. c G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 15 Nr. 11 Buchst. d G v. 6.12.2011 I 2481 mWv 1.6.2012

§ 15 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 15 Abs. 1 Satz 3: Früher Satz 2 gem. Art. 1 Nr. 9 V v. 18.8.2021 I 3917 mWv 31.8.2021

§ 15a Übergangsvorschrift zur Rechnungslegung und Prüfung des im Verkaufsprospekt enthaltenen Jahresabschlusses und Lageberichts

Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2014 beginnen, ist § 10 in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8h des Verkaufsprospektgesetzes in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung anzuwenden.

Fußnoten

§ 15a: Eingef. durch Art. 1 V v. 15.5.2013 I 1376 mWv 28.5.2013

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH